

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee –
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024
 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	08.02.2024	1	1. Stellungnahme allgemein Unsere Einwendungen, die wir mit Schreiben vom 29.9.2022 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht haben sowie im Schreiben vom 4.2.2023 noch mal ergänzt haben, halten wir aufrecht. Die Antworten seitens der Verwaltung sind vielfach unzureichend und nicht begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 29.9.2022 und 04.02.2023 wurden im Rahmen des Billigungsbeschlusses (Vorlagen-Nr. 611/163/2023) behandelt. Das städtebauliche Konzept, welches dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, wurde vom Stadtrat der Stadt Erlangen im Ergebnis eines Wettbewerbs beschlossen. Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet zu schaffen, um neben gewerblichen Nutzungen (Sicherung Nahversorgung) auch erforderliche Wohnnutzungen im Plangebiet unterzubringen.
			2	2. Stellungnahme zur Begründung (einschließlich Umweltbericht) Stellungnahme zu Kapitel 4.1.2 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan: - „Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) im südlichen Teil als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt“ - Mit der aktuellen Planung liegt ein Verstoß gegen das in § 8 Abs. 2 BauGB geregelte Entwicklungsgebot vor. Mit der Festsetzung des Plangebiets als Mischgebiet (siehe Kapitel 5.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans) und der geplanten inten-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der FNP 2003 stellt die städtebauliche Ordnung in ihren Grundzügen dar. Diese sieht eine Spange von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Zentrum des Stadtteils Büchenbach vor. Die damit verbundene geringfügige Abweichung gegenüber dem im Bebauungsplan 402 „Forchheimer Straße“ festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) für das nun überplante Grundstück wurde zugunsten der strukturellen Klarheit zugelassen. Auf Grund der Größe des Baugebiets (geplantes Mischgebiet) von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				siven Nutzung für Wohnzwecke wird in erheblichem Maß vom FNP abgewichen. „Auf Grund der Größe des Plangebiets von weniger als 0,5 ha und der nicht vorhandenen Auswirkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt widerspricht das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot.“ - In Kapitel 5.1.1 heißt es: „Der Geltungsbereich umfasst inklusive der öffentlichen Stellplatzanlage im Norden ca. 0,73 ha“ - Das Plangebiet ist deutlich größer als 0,5 ha und hat mit der Einbeziehung des öffentlichen Parkplatzes, der eingeschränkt wird, auch negative Auswirkungen in alle Richtungen des beplanten Gebiets.	vorliegende Bauleitplanverfahren nicht dem Entwicklungsgebot. Eine Änderung des wirksamen FNP 2003 ist somit nicht erforderlich. Dieses Vorgehen wurde auch durch die Regierung von Mittelfranken, als höhere Verwaltungsbehörde, nicht bemängelt. Die öffentliche Stellplatzanlage ist als Wohnbaufläche dargestellt, da untergeordnete Straßen im FNP 2003 der Stadt Erlangen nicht gesondert dargestellt sind.
				- Einer Aufforderung (im Jahr 2019) an die Stadtverwaltung, eine Stellplatzanalyse zu erstellen, wurde bis heute nicht nachgekommen.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Es wurde eine amtsinterne Analyse durchgeführt und seit 2019 die Stellplatzsatzung zweimal überarbeitet. Die durch das Projekt notwendigen Stellplätze werden vollständig in der Tiefgarage nachgewiesen und es wird keine Verschlechterung für die Umgebung erwartet.
			3	Stellungnahme zu Kapitel 5.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans „Im Bebauungsplan wird das Baugebiet als Mischgebiet festgesetzt.“ - Diese Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet ist unzulässig. In § 6 BauNVO heißt es: - „(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ - Es ist z.B. ein Freisitz für das Café (Freischankfläche) geplant mit einer Fläche von 180 qm. Bei einer Anwesenheit von z.B. 50	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Mischgebiet nur die Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Somit wird ein harmonisches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleistet. Cafés sind als Schank- und Speisewirtschaft einzustufen und somit gemäß § 6 BauNVO Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Mischgebieten zulässig. In Anlage 3 der Begründung (Immissionsschutzgutachten) wurden die Immissionen eines Tagescafé mit Außenterrasse (96 Sitzplätze) berücksichtigt. Eine Über-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Personen ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen. Aktuell ist ein Nahversorger und eine Bäckerei mit Café geplant. In einem Mischgebiet wäre es aber erlaubt, auch in den geplanten Wohnungen Gewerbebetriebe unterzubringen, insbesondere auch Gewerbe, die nicht im Sinne einer Nahversorgung sind und sich somit eher nachteilig für ein Wohngebiet auswirken, z.B. mehr Besucherverkehr von außerhalb. Es ist sogar erlaubt, ein Bordell zu betreiben, s.https://www.anwalt.de/rechtstipps/bahnbrechende-entscheidung-des-bverwg-bordelle-im-mischgebiet-sind-nicht-per-se-unzulaessig-194538.html - Bis jetzt konnte man davon ausgehen, dass so etwas nicht möglich ist, da im Allgemeinen Wohngebiet nicht erlaubt. Außerdem hätte das dann auch Auswirkungen auf die Anzahl der Stellplätze: - Z.B.: 1 pro Wohnung, aber 3 für ein Bordell in einer 90 qm Wohnung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Wohnen eben doch wesentlich gestört wird und bestehende Satzungen (Stellplatzsatzung) verletzt werden.	schreitung der Orientierungswerte der TA Lärm für Mischgebiete wurde nicht festgestellt, so dass die Grenzwerte im benachbarten WA eingehalten werden. Ist künftig mit einem höheren Nutzungsbetrieb und evtl. auch längeren Betriebszeiten (in den Abendstunden und evtl. auch nachts) als bislang angenommen zu rechnen, ist eine ergänzende rechnerische Überprüfung anhand des konkreten Betriebs erforderlich. Dies trifft auch auf einen möglichen Betrieb an Sonn- und Feiertagen zu. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 sind die nach § 6 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich je nach den genehmigten Nutzungen.
				- Ebenfalls ist davon auszugehen, dass der Besucherverkehr für den Nahversorger auf Grund der Vergrößerung der Ladenfläche und der gesteigerten Attraktivität des Ambientes (Neubau gegenüber Altbau) deutlich zunehmen und somit das für ein Allgemeines Wohngebiet übliche Verkehrsaufkommen deutlich überschreiten wird. Die Berechnungen diesbzgl. laut Anlage 2 sind also anzuzweifeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde unter Einbezug der geplanten Nutzungsgrößen analysiert und im Schallschutzgutachten sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
				- Nach BauNVO sind in Mischgebieten die Nutzungsarten Wohnen und Gewerbebetriebe gleichberechtigt vertreten, das wesentliche Merkmal eines Mischgebiets ist die Nutzungsmischung. Keine der beiden Hauptnutzungen darf in optischer Hinsicht insgesamt dominieren, obgleich in Teilbereichen eine der beiden Nutzungsarten durchaus überwiegen kann. - Diese Anforderung ist hier nicht eingehalten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Einzelfallbetrachtung kann das Nutzungsverhältnis in Mischgebiet bis zu 30 zu 70 betragen. Im vorliegenden Fall überwiegt die geplante Wohnnutzung gegenüber der Gewerblichen zwar, das Mischungsverhältnis entspricht jedoch den Anforderungen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				1. Die Wohnfläche umfasst ca. das Doppelte der Gewerbefläche 2. Optisch wird der geplante Bau geprägt durch die 3 Wohntürme, die mit 2* ca. 19 m und 1* ca. 16 m deutlich dominieren 3. Der geplante Bau umfasst das gesamte geplante Mischgebiet, Teilbereiche gibt es somit nicht	derungen von Mischgebieten. Hierbei ist die optische Wirkung des Nahversorgers ebenso prägend für das Gesamtvorhaben. Die Gliederung der Nutzungen ist auch vertikal je Etage möglich. Das Vorhaben genügt diesen Anforderungen.
			4	Stellungnahme zu Kapitel 5.2.7 Landschafts- / Ortsbild: „Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Neuplanung wird der Bestand durch einen wesentlich kompakteren und höheren Gebäudekomplex ersetzt. Damit gewinnt das Quartier einen neuen Charakter“ Und „Prognose“: Durch die geplante Gestaltung und Neubebauung des Nahversorgungszentrums wird das Stadtbild zwar verändert, aber mit dem Ziel, den heutigen Anforderungen an das Flächenspargebot Rechnung zu tragen und einen angemessenen städtebaulichen Übergang zur nördlich des Geltungsbereichs geplanten, höheren Bebauung zu schaffen, der den urbanen Charakter und die Funktion als Zentrum und Treffpunkt im Quartier unterstreicht. Mit der Nachverdichtung wird Versorgung kombiniert mit Wohnen im städtischen Umfeld ermöglicht. Es ist von weniger erheblichen Beeinträchtigungen des Stadtbildes auszugehen.“ - Das Ortsbild wird laut eigener Aussage stark verändert und bekommt insbesondere einen neuen Charakter. - Der Bezug auf die nördlich geplante Bebauung ist unzulässig. - Die Büchenbacher Anlage bildet eine Hauptachse in Ost-West-Richtung, das beplante Gebiet zusammen mit den benachbarten zwei Kirchen und Apotheke, Arztpraxis und Kindergarten bilden eine Art Zentrum in Büchenbach Nord. Dies wird unterstrichen in der einheitlichen Architektur mit einer maximalen Bauhöhe von 1-2 Stockwerken. Von den Kirchen und von der Arztpraxis gibt es nun einen Sprung von 1-stöckig (ca. 3m) auf 5-stöckig (ca. 19m), und das auch noch bei Nichteinhaltung der Abstandsflächen zur Martin-Luther Kirche hin. Darüber hinaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kubatur des Gebäudes hat sich durch Beschluss des UVPA am 25.07.2023 geändert. Statt 3 Baukörpern mit jeweils 5 Geschossen, verfügt der mittlere Baukörper nur noch über 4 Geschosse. Somit wurde den Anregungen aus der Bürgerschaft Rechnung getragen. Das vorliegende Bauvorhaben bewertet sich nicht nach § 34 BauGB. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die planungsrechtlichen Vorgaben für das geplante Bauvorhaben geschaffen. In diesem Zuge wurden sämtliche städtebaulichen und planungsrechtlichen Aspekte geprüft. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, dass Wettbewerbsergebnis umzusetzen, um Wohnraum zu schaffen und die Nahversorgung langfristig sicher zustellen. Der in der Stellungnahme zitierte Absatz aus dem Umweltbericht kommt zu dem Fazit, dass nur weniger erhebliche Beeinträchtigungen des Land-

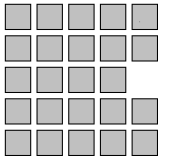
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				hat die umliegende Bebauung Schrägdächer/Satteldächer, die Neuplanung Flachdächer, und die Wohnblöcke haben eigene Grünflächen. Damit fügt sich der geplante Entwurf weder nach Art und Maß der baulichen Nutzung (s.u. Stellungnahme zu Kap. 6.3), der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und widerspricht somit §34 BauGB. Die Würdigung nachbarschaftlicher Interessen findet ebenfalls nicht statt. Einer Petition wurde nicht entsprochen, einem Antrag (s. Bürgerversammlung vom 7.2.2023) auf Beschränkung auf 4 Geschosse nicht (wurde innerhalb eines Jahres nicht mal bearbeitet), und die zahlreichen Einwendungen bei der öffentlichen Bürgerbeteiligung wurden überwiegend auch nicht berücksichtigt.	schafts- und Ortsbildes zu erwarten sind, da die Planung das Stadtbild in einem an die Umgebung angepassten Maße verändert. Dabei ist eben nicht nur der Blick in West-Ost-Richtung, sondern auch in Nord-Süd-Richtung relevant. Städtisches Ziel ist hier durchaus auch, die Zentrumsfunktion des Plangebiets durch eine (in West-Ost-Richtung gesehen) höhere Kubatur zu betonen. Gleichzeitig schafft diese höhere Kubatur einen städtebaulich angemessenen Übergang in Nord-Süd-Richtung und ermöglicht die Schaffung dringend benötigten Wohnraums.
			5	Stellungnahme zu Kapitel 6.3 Maß der baulichen Nutzung: „Um das städtebauliche Konzept umzusetzen ist eine GRZ von 1,0 und eine GFZ von 2,2 erforderlich.“ - Zusammen mit der Änderung der Anzahl der Vollgeschosse führt die Planung zu einer erheblichen Änderung zu dem aktuellen Maß der Bebauung und überschreitet sogar die Orientierungswerte für Obergrenzen. Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar. - Z.B. „Trotz Überschreitung des Orientierungswertes der GRZ und GFZ sind private Dachterrassen für ein Teil der Wohneinheiten und Freiräume für alle Wohneinheiten sowie eine Spielfläche für Kleinkinder auf dem Dachgarten vorgesehen“ Es müsste wohl eher heißen „Wegen“ statt „Trotz Überschreitung...“; denn es gibt keine ebenerdigen Freiräume, so dass man gezwungen ist, Freiräume und Spielplatz auf das Dach zu verlegen. Die damit zusammenhängenden Probleme haben wir in unseren Stellungnahmen vom 28.9.2022 und vom 4.2.2023 dargelegt. - bzw. „Die Überschreitung der GRZ für das MI ergibt sich durch die Potentiale des Plangebiets (Nahversorgungszentrum, gute Anbindung an soziale Infrastruktur“. Die Arztpraxis und die Kitas	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Begriff Orientierungswert bereits beinhaltet, ist dies lediglich ein Richtwert für GRZ und GFZ. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist aus städtebaulichen Gründen möglich. In Kapitel 6.3 der Begründung ist dies ausführlich städtebaulich begründet. Um die Innenentwicklung zu stärken und die versiegelte Fläche effektiver zu nutzen, werden bei dem geplanten Bauvorhaben Nutzungen (Einkaufen, Gastro und Wohnen) übereinander gestapelt. Vor diesem Hintergrund werden Freiflächen auf dem Dach des Nahversorgers vorgesehen. Eine Steuerung zur hohen Auslastung des Angebots der sozialen Infrastruktur kann nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung																				
				sind am Limit, die Potentiale sind somit gar nicht vorhanden. Räume, in denen es Angebote (Ballettschule, Gesundheitsforum) für die Anwohner gibt, verschwinden, vorhandene soziale Infrastruktur wird also auch noch vernichtet. <table><tr><td></td><td>Aktueller B-Plan</td><td>Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet</td><td>Planung</td><td>Änderungsfaktor Gegenüber aktuell</td></tr><tr><td>GRZ</td><td>0,4</td><td>0,6</td><td>1,0</td><td>2,5</td></tr><tr><td>GFZ</td><td>0,8</td><td>1,2</td><td>2,2</td><td>2,75</td></tr><tr><td>Anz. Vollgeschosse</td><td>2</td><td></td><td>5</td><td>2,5</td></tr></table>		Aktueller B-Plan	Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet	Planung	Änderungsfaktor Gegenüber aktuell	GRZ	0,4	0,6	1,0	2,5	GFZ	0,8	1,2	2,2	2,75	Anz. Vollgeschosse	2		5	2,5	
	Aktueller B-Plan	Orientierungswerte für Obergrenzen im Mischgebiet	Planung	Änderungsfaktor Gegenüber aktuell																					
GRZ	0,4	0,6	1,0	2,5																					
GFZ	0,8	1,2	2,2	2,75																					
Anz. Vollgeschosse	2		5	2,5																					
			6	3. Zusammenfassung Abschließend ist anzumerken, dass der Anspruch der benachbarten Anwohner auf Gebietsbewahrung verletzt ist. Die Gründe sind oben dargelegt. Zusammenfassend durch 1. Erhebliche Abweichung vom Flächennutzungsplan 2. Änderung des Plangebietes von Allgemeinem Wohngebiet in Mischgebiet mit all seinen Konsequenzen 3. Erhebliche Änderung des Maßes der baulichen Nutzung 4. Erhebliche Änderung des aktuellen Ortsbildes Außerdem wird das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. In BauGB §1 heißt es: „(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Wie oben (Stellungnahme zu Kapitel 5.2.7) und auch schon in unserer Stellungnahme vom 29.9.2022 (siehe insbesondere Kapitel 3.2 – 3.6) dargelegt, sind die privaten Belange weitgehend ignoriert worden. Als direkte Nachbarn sind ein Teil von uns unmittelbar betroffen in einem Ausmaß, das wir ob seiner Dimension und Auswirkungen nicht akzeptieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der aufgezählten Inhalte ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Hierbei wurde den privaten Belangen Rechnung getragen und diesen auch teilweise gefolgt.																				

5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 der Stadt Erlangen – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 03.01.2024

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	18.01.2024		Vom Bauleitplanverfahren des 5. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen werden hierbei nicht berührt. Es bestehen keine Einwände.	Entfällt
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Äußerung	Entfällt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	06.02.2024	1	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W101697210, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 23.08.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 23.08.2023: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 23.08.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bleiben.	
			2	Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			3	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. In der Begründung wird ergänzt, dass sämtliche Versorgungsträger rechtzeitig in die Planung einzubinden sind.
			4	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist in den textlichen Hinweisen zur Grünordnung ein Hinweis auf das betitelte DVGW Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Erzbischöfliches Dekanat Erlangen - Dekan - Mozartstr. 29 91052 Erlangen			Keine Äußerung.	Entfällt
5.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen	18.01.2024	1	Der östliche Gebäudeturm wird nun höher und rückt erheblich näher an die Grundstücksgrenze heran, so dass die Abstandsfläche nicht nur die Straßenmitte des öffentlichen Weges überschreitet, sondern auch die Grundstücksgrenze der Martin-Luther-Kirche (Fl.Nr. 234/4). Wir bestehen auf der Einhaltung der Abstandsflächen, was nach unserer überschlägigen Berechnung nur durch eine Bebauung am östlichen Turm mit max. 3 Vollgeschossen statt der geplanten 5 Geschosse er-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Art. 6 Absatz 2 BayBO dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf andere erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. In einem Bebauungsplan kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festgesetzt werden. Für den Bauraum 2 werden an dem östlichen Fassadenab-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				reicht werden kann. Durch die Erhöhung und Ausweitung der Nachbarbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 201 ist mit erheblichen bis sehr erheblichen Beeinträchtigungen im Pfarrhaus der Martin-Luther-Kirche und der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.	schnitt die Abstandsflächen durch zeichnerische und textliche Festsetzung verkürzt. Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets zu den Flst.-Nrn. 234/5 und 234/4 der Gemarkung Büchenbach wird die Abstandsfläche über eine Länge von 27 m durch die zeichnerischen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Wandhöhe und das sich daraus ergebende Maß bestimmt. Bei dem Flst.-Nr. 234/5 der Gemarkung Büchenbach handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, welche nicht bebaubar ist. Im Bebauungsplan Nr. 402 ist das Flst.-Nr. 234/4 der Gemarkung Büchenbach als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Baugrenzen 3 m von den Grundstücksgrenzen abgerückt sind. Der von der Abstandsflächenverkürzung betroffene Bereich liegt außerhalb der Baugrenze und ist somit ebenfalls als nicht überbaubar einzustufen. Abstandsflächen zu bestehenden Gebäuden sind eingehalten. Der Nachweis über die gesunden Wohnverhältnisse ist über die Besonnungssimulation gemäß DIN 17037 erbracht.
			2	Beschattung der Grünflächen Die Beschreibung des Stadt- und Landschaftsbildes im Umfeld des Bauvorhabens (Nr. 4.2.2, S. 13-15) übersieht die parkähnliche Gartenfläche der Martin-Luther-Kirche. Dort wächst eine Vielfalt zum Teil jahrzehntealter Bäume, Hecken, Sträucher und Gräser. Diese bieten Heimat für zahlreiche Tier- und Vogelarten. Igel, Marder, Grünspecht und die schwarzblaue Holzwespe werden dort regelmäßig gesichtet und brüten dort zum Teil. Es ist damit zu rechnen, dass die zu erwartende zusätzliche Verschattung zu einem Verlust der Artenvielfalt und einer Verarmung der für das Kleinklima im Stadtteil relevanten Freifläche beiträgt. Der Garten verliert in der nördlichen Hälfte die komplette Nachmittagssonne, also	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Auswertung der Verschattungsstudie und Rücksprache mit dem Gutachter wird die Verschattung des betreffenden Gartens planungsbedingt durchaus zunehmen; zumindest in den Abendstunden wird der Garten allerdings auch durch die aktuell im Geltungsbereich vorhandene, eingeschossige Bebauung bereits verschattet. Die Auswirkungen der stärkeren Verschattung auf die bestehende Vegetation im Garten können nicht konkret quantifiziert werden; ein Hinweis darauf wird jedoch redaktionell in den Umweltbericht aufgenommen (Schutzgut Pflanzen). Verschattung führt nicht zwangs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rund 50 % an Sonnenlicht und -wärme.	läufig zu einer Verringerung der Artenvielfalt, da zahlreiche Pflanzen- und Tierarten an schattige Standorte angepasst sind. Durch eine Gartengestaltung, die sich dies zu Nutze macht, kann trotzdem ein hoher Artenreichtum erreicht werden. Der positive Einfluss des Gartens auf das Kleinklima im Stadtteil wird durch die Zunahme der Verschattung nicht beeinträchtigt.
			3	Verdunkelung des Wohnraums Die Überschreitung der Abstandsflächen zum Pfarrhaus der Martin-Luther-Kirche (Nr. 6.7; S. 58-60) ist auch hinsichtlich der Wohnqualität nicht so unbedenklich, wie es die Stadt derzeit einschätzt. Bei den drei Fenstern im EG, an denen die Besonnungsanforderung nicht nachgewiesen wird, handelt es sich um zwei Terrassentüren im Wohn- und Esszimmer, sowie das Küchenfenster. Der Wohnbereich im EG wird wesentlich durch die beiden Terrassentüren nach Westen hin belichtet. Damit wird dem kompletten Wohnbereich die Nachmittagssonne entzogen. Im OG des Hauses befinden sich lediglich Schlaf- und Wirtschaftsräume. Auch die Terrasse und der Garten werden nachmittags komplett verschattet. Der geplante Neubau entzieht dem Garten und Wohnbereich des Pfarrhauses die gesamte Nachmittagssonne. Das stellt eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks dar.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Um die Belichtung und Besonnung der Baukörper der angrenzenden Gebäude zu prüfen wurde eine Besonnungssimulation gemäß DIN EN 17037 erstellt (Anlage 11). Die DIN EN 17037 befasst sich mit der Tageslichtversorgung, der Aussicht, dem direkten Lichteintrag und dem Schutz vor Blendung in Gebäuden. Sie gilt für alle Räume, die regelmäßig über längere Zeit von Menschen genutzt wird. Die Einhaltung der DIN EN 17037 ist bei Patientenzimmern in Krankenhäusern, in Spielzimmern in Kindergärten und in mindestens einem Wohnraum in Wohnungen sicherzustellen. Die drei Fenster der Martin-Luther-Kirche, an denen die Besonnungsanforderung nicht nachgewiesen wird, befinden sich im südlichen Bereich der westlichen Fassade und sind unter dem Obergeschoss zurückgesetzt. Es handelt sich dabei um Fenster der Küche und eines Wohnzimmers. Diese Fenster werden am 21. März, sobald die Sonne ab ca. 12 Uhr auf der Fassade steht, bis ca. 14:30 durch das darüber liegende Geschoss der Martin-Luther-Kirche eigenverschattet. Erst ab dann trifft der Schatten der geplanten Baukörper auf diese Fenster. Alle weiteren Fenster im EG und OG (Wohnräume = Schlafzimmer) der Wohnung sind ausreichend belichtet Da die DIN EN 17037 eingehalten ist, sofern mindestens ein Wohnraum in Wohnungen ausreichend belichtet ist, ist die Wohnung in der Martin-Luther-Kirche nach Real-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					sierung der Planung weiterhin ausreichend belichtet, belüftet und besonnt. Die Besonnungssimulation zeigt, dass durch auch mit Schattenwurf des geplanten Gebäudes auf das Grundstück der Martin-Luther-Kirche städtebaulich und planungsrechtlich eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung nachgewiesen ist. Wertminderungen eines Grundstücks sind regelmäßig unbeachtlich, solange die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten durch ein benachbartes Vorhaben nicht berührt oder unzumutbar eingeschränkt werden.
			4	Lärmschutz Das Lärmgutachten (Nr. 5.2.1; S. 27f.) hat eine wesentliche Lärmquelle nicht im Blick. Bereits in der Stellungnahme vom 29.9.2022 haben wir auf die Glocke der Martin-Luther-Kirche hingewiesen. Die geforderte Nachbegutachtung hat nicht stattgefunden. Es ist zu erwarten, dass die Reflexionen der Glocke der Martin-Luther-Kirche an der 18 Meter hohen Ost- und Südwand des neuen Gebäudes zu einer gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung führt. Betroffen sind voraussichtlich der Martin-Luther-Kindergarten, die Bewohner der Büchenbacher Anlage 1-15 und des Pfarrhauses Bamberger Str. 18. Daran vermag auch die geplante Erneuerung der Glockenanlage der Martin-Luther-Kirche am selben Standort nichts zu ändern.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung der sich im Osten und Westen des Plangebiets befindenden Glockentürme der Martin-Luther-Kirche und Apostelkirche wurde eine schalltechnische Messung durchgeführt (Siehe Anlage 3 der Begründung). Sakrales Glockenläuten ist wegen des Grundrechts der ungestörten Religionsausübung von immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Immissionsschutzrechtlich zu beachten ist lediglich das Zeitläuten von Glockentürmen. Das Zeitläuten der Glockentürme der Martin-Luther-Kirche und Apostelkirche findet jeweils um 12:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Hierbei wurden folgenden Lärmwerte gemessen. - Apostelkirche: Einwirkzeit 2 x 5 min LwA = 118 dB(A) - Martin-Luther-Kirche: Einwirkzeit 2 x 3 min LwA = 116,5 dB(A) Aufgrund der Schallemissionen der Glockentürme sind die Immissionsrichtwerte an der bestehenden Nachbarbebauungen bereits überschritten. An der Ost-Fassade der geplanten Wohnbebauung gegenüber der Martin-Lutherkirche kommt es zu Überschreitungen, die jedoch

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					deutlich geringer ausfallen als im Bestand. Zusätzliche schallschutztechnischen Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind in Kapitel 6.14 der Begründung aufgeführt. In Kapitel 5.2.1 wird das Thema Lärm nur im Rahmen des Umweltbericht beschrieben. Hier wird ein Verweis auf die Analyse des Glockengeläuts ergänzt.
6.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	08.02.2024		Bereits mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Stellungnahme vom 29.09.2022: Die geplante städtebauliche Nachverdichtung innerstädtischer Bauflächen entspricht dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), demgemäß in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Zudem leistet die mehrgeschossige Bauweise und die Nutzungsmischung einen Beitrag zum Flächensparen (LEP 3.1 (G)). Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt
7.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Äußerung	Entfällt
8.	Regierung von Mittelfranken Höhere	05.02.2024		Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach			8314.01-5-27-3) vom 30.09.2022. Einwendungen wurden nicht erhoben, da das o.g. Vorhaben in Einklang mit dem landesplanerischen Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ (Z 3.2 LEP) und den Grundsätzen des „Flächensparens“ (G 3.1 LEP) steht. Zudem erging ein Hinweis zur Vermeidung landesplanerisch unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen gemäß Ziel 5.3.3 LEP. Mit einer Sortimentsbeschränkung gemäß Erlanger Liste (im Wesentlichen Nahversorgungsbedarf) und durch die indirekte Begrenzung der Verkaufsfläche durch die Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche wird dem Hinweis Rechnung getragen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber o.g. Vorhaben damit weiterhin nicht erhoben.	
9.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	01.02.2024		Bei o. g. Bauleitplanverfahren sind keine Belange des Staatlichen Bauamtes Nürnberg betroffen. Daher bitten wir nicht weiter am vorliegenden Verfahren beteiligt zu werden.	Entfällt
10.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung	Entfällt
11.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	05.02.2024		Gegen die vorgelegte Planung werden vonseiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung	Entfällt
13.	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	08.02.2024		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Entfällt
14.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	04.01.2024	1	Der Stellungnahme vom 27.09.2023 haben wir nichts mehr hinzuzufügen. Neuerungen/Änderungen haben sich hinsichtlich unserer Belange nicht ergeben. Redaktioneller Hinweis: Im Entwurf des 5. Deckblatts zum B-Plan Nr. 402 muss es unter 12.3 wohl heißen „...Ausgenommen davon sind Dachaufbauten, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen“....also ohne „nicht“!?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 27.09.2022 (nicht 2023) wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Formulierung in Nr. 12.3 der textlichen Festsetzungen ist korrekt. Von einer extensiven Dachbegrünung ausgenommen sind alle Dachaufbauten, die nicht der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Unter Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist die Herstellung von extensiver Dachbegrünung festgesetzt (Kombinationslösung Solargründach).
			2	Stellungnahme vom 27.09.2023: Sollten bei den Aushubarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). In diesem Fall ist während der Aushubmaßnahmen ein geeignetes Fachbüro (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG) einzuschalten, der auf Basis der bisherigen Erkenntnisse eine Aushubüberwachung plant und sicherstellt. Das Aushubmaterial ist repräsentativ nach den einschlägigen Vorschriften untersuchen zu lassen und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. ggf. zu verwerten. Auf das Vermischungsverbot unterschiedlich belasteter Materialien wird hingewiesen. Im Rahmen der Aushubüberwachung sollte auch eine Beweissicherung der Aushubgrube (Sohl- und Wandbeprobungen) erfolgen, damit dargelegt werden kann, in welchem Aushubbereich evtl. schädliche Bodenveränderungen vollständig bzw. bis zu welcher Tiefe beseitigt worden sind. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung inkl. Verbleib der Aushubmaterialien sind in einem Bericht zusammenzufassen und den zuständigen Behörden vorzulegen.	
			3	Ggf. notwendige vorübergehende Absenkung von Grundwasser während der Bauarbeiten (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gelten als Gewässerbenutzungen und bedürfen einer Erlaubnis.	Entfällt
15.	Zweckverband zur Wasserversorgung			Keine Äußerung	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	der Seebachgruppe Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf				
16.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	08.04.2024	1	Es wurde bereits eine Stellungnahme am 29.09.2022 von den ESTW abgegeben, die nach wie vor ihre Gültigkeit hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der ESTW vom 29.09.2022 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf behandelt und ist somit in den Planunterlagen berücksichtigt.
			2	Elektrizitätsversorgung Die von uns bereits angeführten Punkte zur Stromversorgung wurden bisher nicht gelöst. Der Vorhabenträger hat sich bisher zur benötigten elektrischen Leistung nicht geäußert. Das im Bebauungsplan momentan vorhanden Gebäude hat eine Anschlussleistung von 310 kW. Diese Leistung von 310 kW kann auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Eine darüberhinausgehend Leistungsanforderung ist voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 abrufbar. Soll ab 2030 eine höhere Leistung zur Verfügung stehen, so ist eine Transformatorstation als kundeneigene Transformatorstation von Seiten des Vorhabenträgers vorzusehen. Unterlagen dazu sind von unser Fachstelle jederzeit abrufbar. Diese Station ist ebenerdig mit einem unmittelbaren und jederzeit ungehinderten Zugang von öffentlicher Zuwegung aus anzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			3	Gasversorgung Die vorhandene Gasdruckregelanlage der Erlanger Stadtwerke auf Fl. Nr. 221/3 muss 2024/2025 erneuert werden. Aufgrund neuer sicherheitstechnischer Vorgaben sind die Abmessungen der neuen Gasdruckregelanlage größer. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem betroffenen Baum kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens einer Klärung zugeführt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				de beim Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen um einen Zukauf des dazu benötigten Grundstücks angefragt. Wir baten bereits den Baum Nr. 37 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes herauszunehmen. Baum Nr. 37 unterliegt auch nicht wie in der Anlage 8 angeführt der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen, da dieser unter § 2 Punkt 4 der Baumschutzsatzung fällt. Wir bitten dies zu berücksichtigen und zu korrigieren.	
			4	Löschwasserversorgung Wir bitten den Satz in der Begründung zum Bebauungsplan S. 73 (Löschwasser- und Brandschutz) wie folgt abzuändern: <i>„Als Grundlage zur Auslegung der Löschwasserversorgung für den Grund- und Objektschutz ist das Arbeitsblatt W 405 und W 400 des DVGW heranzuziehen. Als erforderlichen Grundschatz sind im Plangebiet mindestens 96m³ Löschwasser pro Stunde anzusetzen.“</i> <i>Es kann eine Grundschatzlöschwassermenge von 96 m³/h aus dem Wasserrohrnetz der Erlanger Stadtwerke, unter Berücksichtigung der Grundbelastung im Wasserrohrnetz und den Rahmenbedingungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, bereitgestellt werden.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend redaktionell angepasst.